

VERORDNUNG (EG) Nr. 592/98 DER KOMMISSION
vom 13. März 1998
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen
für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 213/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe
Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen,
sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 520/98 der
Kommission⁽³⁾.

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß
die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des
Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen
nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten,

wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 11.
März 1998 für Äpfel beantragt werden. Für die am 11.
März 1998 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb
die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im
selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten
Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des
Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 11. März 1998
gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 520/98 für
Äpfel beantragt werden, werden höchstens für den bean-
tragten Mengenanteil von 18,2 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung
von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 11. März
1998 und vor dem 13. Mai 1998 gestellt werden, abge-
lehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 6. 3. 1998, S. 8.